

Vorkaufsrechtssatzung

„Windpark Grunow-Mixdorf“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 285) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Beeskow beabsichtigt die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen an der östlichen Grenze des Stadtgebietes. Entsprechend wurde die Einleitung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 65 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. K 4 „Windpark Grunow-Mixdorf“ zur Planung des Gebietes mit Windkraftanlagen beschlossen. Der Stadt Beeskow steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für folgende Flurstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu:

Gemarkung Beeskow:

Flur 17:

Flurstücke 107, 108, 111, 112, 115, 116, 119 – 121, 124, 125, 128, 129, 132, 133, 148, 149, 150, 151

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Beeskow , den

Frank Steffen

Bürgermeister